

**Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben
vom 22.12.1992**

Änderungen:

Ändernde Satzung	vom	veröffentlicht am	geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1. Änderungssatzung	19.12.2001	21.12.2001 NW 22.12.2001 WB	§ 12 Abs. 2	Änderung
2. Änderungssatzung	01.08.2005	06.08.2005	§ 5 Abs. 3 § 6 Abs. 1 § 6 Abs. 3 § 8 § 9 Abs. 2 u. 3 § 9 Abs. 4 (alt) § 10 § 11 (alt) § 12 (alt) § 12 Abs. 1 (alt) § 13 Abs. 1 (alt) § 13 (alt)	Änderung Änderung Änderung Änderung Streichung neue §§-Nr. Streichung neue §§-Nr. neue §§-Nr. Änderung Änderung neue §§-Nr.
3. Änderungssatzung	26.06.2007	30.06.2007	Überschrift § 1 Abs. 1 § 1 Abs. 2 § 3 § 4 Abs. 1 § 4 Abs. 2 § 5 Abs. 1 § 5 Abs. 3 § 6 Überschrift § 6 Abs. 2 § 6 Abs. 4 § 7 Abs. 1 u. 2 § 10 § 11 Abs. 1	Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung
4. Änderungssatzung	21.12.2009	24.12.2009	§ 1 Abs. 5 § 2 Satz 2 § 6 Abs. 1 Satz 3 § 12 Abs. 1	Einfügung Einfügung Änderung Änderung
5. Änderungssatzung	09.01.2012	12.01.2013	§ 1 Abs. 5 § 4 Abs. 2 § 5 Abs. 3 § 6 § 9 Abs. 2 § 9 Abs. 3 § 11 Abs. 1 § 11 Abs. 1	Änderung Änderung Änderung Änderung Einfügung Änderung Einfügung/ Änderung
6. Änderungssatzung	25.07.2013	31.07.2013	§ 1 Abs. 5 § 2 Satz 2	Streichung Streichung
7. Änderungssatzung	13.12.2016	17.12.2016	§ 1 Abs. 3 § 2 § 5 Abs. 1 § 5 Abs. 3 § 11 Abs. 1	Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung

Aufgrund der §§ 4, 18, 19 und 28 Abs. 1 Buchstabe a) und m) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S. 124), des § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S.1529, ber. S. 1654/BGBl. III 753 - 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.90 (BGBl. I S. 205), der §§ 51, 53 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.89 (GV NW S. 384/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.92 (GV NW S. 175), des § 15 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.86 (BGBl. III 2129 - 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.90, hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 26.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bielefeld betreibt die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dienen der Sammlung von häuslichem Abwasser und ähnlichem Schmutzwasser.

(3) Die Entsorgung umfasst Entnahme, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Entnahme und Abfuhr erfolgen durch private Dritte. Die Entsorgungsfahrzeuge gelten als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Bielefeld.

(4) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächterinnen und Pächter und Nutzungsberechtigte von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaberinnen / Inhaber und Pächterinnen / Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben sowie für jede tatsächliche Benutzerin und jeden tatsächlichen Benutzer. Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer wird von ihren / seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihr / ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr.1 LWG mit Ausnahme des häuslichen Abwassers,
- b) im Übrigen das Abwasser, für das die Stadt Bielefeld nach den Bestimmungen des Bundes- und Landesrechts nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage / abflusslose Grube befindet, ist berechtigt, von der Stadt Bielefeld die Entsorgung dieser Anlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In Kleinkläranlagen / abflusslose Gruben dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, deren Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entsorgung eingesetzten Geräte, Anlagen und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt werden können.

(2) § 10 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen sind darüber hinaus die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung) und Vorgaben der Bauartzulassung zu beachten.“

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin / jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und die Inhalte ihrer / seiner Kleinkläranlage / abflusslosen Grube der Stadt Bielefeld zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang verbietet der Eigentümerin / dem Eigentümer insbesondere:

- a) die eigenständige teilweise oder vollständige Entnahme der Anlageninhalte,
- b) die private Beauftragung einer / eines Dritten zur Entnahme der Anlageninhalte,
- c) zu dulden oder zuzulassen, dass nicht von der Stadt Bielefeld beauftragte Dritte Anlageninhalte entnehmen.

(3) Auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers kann der aus Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher Betriebe stammende Schlamm (§ 49 Abs. 5 Satz 2 LWG) vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung ausgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Kleinkläranlage für das häusliche Abwasser entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 4261 in der jeweils geltenden Fassung),
- b) für die Einleitung des Überlaufwassers in ein Gewässer besteht eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG,
- c) die / der Nutzungsberechtigte der landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücke legt der Stadt Bielefeld Nachweise über Lage, Größe und Nutzungsart der eigenbewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen und ein Untersuchungsergebnis nach § 3 Abs. 8 Satz 2 der Klärschlammverordnung vor,
- d) der landwirtschaftliche Betrieb verfügt über eigenbewirtschaftete und für die Aufbringung geeignete Ackerflächen mit einer Größe von einem viertel Hektar pro Bewohnerin / pro Bewohner der an die Kleinkläranlage angeschlossenen Gebäude, mindestens jedoch einem Hektar.
- e) die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer unterliegt nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Kanalisation gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Bielefeld über die Entwässerung der Grundstücke.

§ 6**Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

(1) Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und für deren Einleitung in ein Gewässer eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG besteht, werden bei Bestehen eines Wartungsvertrages nach Bedarf gemäß Nr. 7.2 der DIN 4261 entsorgt, mindestens aber einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren; der Bedarf ist im Rahmen der Wartungen durch die beauftragte Wartungsfirma festzulegen. Ohne Bestehen eines Wartungsvertrages werden solche Anlagen mindestens alle zwei Jahre entsorgt. Eine regelmäßige Entsorgung (gem. Satz 2) erfolgt auch dann, wenn die Ergebnisse der regelmäßigen Wartungen/Schlammspiegelmessungen nicht gemäß § 9 Abs. 2 rechtzeitig vorgelegt werden.

(2) Kleinkläranlagen, die nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfüllen sind je nach Zustand mindestens so häufig zu entsorgen, dass die Summe der im Jahr entnommenen Abfuhrmengen das Volumen einer Anlage (Mehrkammerausfallgrube) gemäß DIN 4261 erreicht.

(3) Die Entsorgungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind rechtzeitig bei der Stadt Bielefeld durch die Personen nach § 1 Abs. 4 zu beantragen.

(4) Bei der Entsorgung von Anlagen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 werden sämtliche Kammern bis auf eine Restschicht gemäß DIN 4261 entleert.

(5) Die Entsorgung von abflusslosen Gruben ist spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind, spätestens jedoch zwei Jahre nach der letzten Entsorgung.

(6) Die Kleinkläranlagen / abflusslosen Gruben sind nach der Entleerung unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN 4261) und der Betriebsanleitung wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Abgesehen von Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 wird der jeweilige Entsorgungstermin einer Person nach § 1 Abs. 4 rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben, um sicherzustellen, dass diese bei der Entsorgung anwesend ist. Ist die Anwesenheit nicht möglich, hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer spätestens zwei Tage vor dem mitgeteilten Entsorgungstermin einen Ersatztermin zu vereinbaren. Wird ein Ersatztermin nicht vereinbart und kann dadurch die Anlage nicht entsorgt werden, so trägt die Eigentümerin / der Eigentümer die der Stadt Bielefeld und deren Beauftragten entstandenen Kosten (Leerfahrt). Die Stadt Bielefeld kann auch ohne vorherigen Antrag und schriftliche Bekanntgabe die Kleinkläranlage / abflusslose Grube entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(8) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt Bielefeld. Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Bielefeld über. Die Stadt Bielefeld ist nicht verpflichtet, in diesen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7**Haftung**

(1) Die Haftung der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer / seiner Kleinkläranlage / abflusslosen Grube wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(2) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer haftet der Stadt Bielefeld für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung ihrer / seiner Kleinkläranlage / abflusslosen Grube und mangelhaften Zustandes ihrer / seiner Zuwegung. Sie / er hat die Stadt Bielefeld von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen / Gesamtschuldner.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 8 Anmeldepflicht

Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat der Stadt Bielefeld das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen; mitzuteilen ist auch der Wechsel des Eigentums und der Wechsel von Personen nach § 1 Abs. 4, wenn diese für die Eigentümerin / den Eigentümer als Ansprechpartnerin / Ansprechpartner für die Entsorgung benannt wurden.

§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus der Stadt Bielefeld alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Bei Kleinkläranlagen mit bestehendem Wartungsvertrag ist die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer verpflichtet, Wartungsprotokolle innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Wartung der Stadt Bielefeld vorzulegen.

(3) Die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres / seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden. Ausreichend befestigte Zufahrten und Zugänge sind zu schaffen und freizuhalten.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Kleinkläranlagen / abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Bielefeld Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Stoffe einleitet,
- b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder die Inhalte seiner Kleinkläranlage / abflusslosen Grube nicht der Stadt Bielefeld überlässt, insbesondere die Anlageninhalte eigenständig entnimmt oder einen Dritten mit der Entnahme beauftragt oder die Entnahme durch einen Dritten duldet oder zulässt,
- c) § 6 Abs. 1 Abs. 3 und Abs. 4 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt oder nicht sämtliche Kammern entleeren lässt,
- d) § 6 Abs. 6 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- e) § 6 Abs. 7 bei der Entsorgung nicht anwesend ist und sich nicht vertreten lässt,
- f) § 8 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- g) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt,
- h) § 9 Abs. 2 Wartungsprotokolle nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- i) § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren zum Zwecke der Entsorgung nicht duldet oder keine ausreichend befestigten Zugänge oder Zufahrten schafft oder diese nicht freihält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin / der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 02. März 1988 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.